

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Im Sinne einer sparsamen Verwendung von Grund und Boden und einer geordneten Siedlungsentwicklung, angepasst an die heutigen Erfordernisse, wurde der „Allgemeine Textliche Bebauungsplan“ mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.07.2019 (Genehmigt durch die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg am 27.01.2020, Zahl: WO3-Bau-1045/2017(011/2020)) aktualisiert.

Aufgrund der mit 01.06.2021 in Kraft getretenen Änderung der Kärntner Bauordnung ist die Anpassung des § 4 Abs. 2 des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes notwendig.

Die Bezeichnung der „bewilligungsfreien Bauvorhaben“ wurde auf „mitteilungspflichtige Bauvorhaben“ geändert.

In der jetzt unter § 7 Abs. 1 lit. a) erfolgten Auflistung werden Einfriedungen und Stützmauern, welche von § 4 Abs. 2 des textlichen Bebauungsplanes ausgenommen werden, unter den Ziffern 3, 4 und 5 angeführt. Ebenfalls von der Regelung des § 4 Abs. 2 des textlichen Bebauungsplanes ausgenommen werden die neu im § 7 der Kärntner Bauordnung angeführten Verkehrsflächen.

Ebenfalls erfolgt die Anpassung an die Änderung des § 18 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung.

Die Änderung des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes wurde gemäß § 25 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz kundgemacht, Einwendungen sind nicht eingelangt.